

Alle öffentlichen Spielbanken sind vom 1. Mai 1849 an in ganz Deutschland geschlossen und die Spielpachtverträge aufgehoben.

Frankfurt, den 20. Januar 1849.

D e r R e i c h s v e r w e s e r .
Erzherzog Johann.

Der Reichsminister des Innern
H. v. Sogern.

Der Reichsminister der Justiz.
H. Robl.

Nr. 218. Ministerialverordnung, die Aufhebung der Anzeigegebühren und Denunziantenanteile etc., vom 23. Januar 1849. (Publiziert im Amts- und Verordnungsblatte Nr. 5.)

Da es in mehr, als einer Beziehung bedenklich und nachtheilig ist, wenn öffentlich angestellte Diener und Beamte für die Anzeigen gesetzwidriger Handlungen, die sie von Amtswegen zur Kenntniß der Veshörden zu bringen, verbunden sind, Belohnungen erhalten, so wiew mit Höchster Genehmigung und auf vorgängigen Antrag des konstituierenden Landtags andurch Folgendes verordnet:

Die seither durch spezielle Befehle bestimmt oder sonst üblich gewesenen Anzeigegebühren und Denunzianten-Anteile sind aufgehoben. In Folge dessen ist künftig der ganze Betrag der Strafen, von welchen bisher der Denunziant einen Theil erhielt, ohne Abzug an die betreffende Strafkasse einzuzahlen.

Ausgenommen hiervon bleiben die in den Befehlen über die indirecten Abgaben an Zölle, Ausgleichungs- Uebergangs-, Branntwein- und Biersteuern vorgeschriebenen Bestimmungen über Strafantheile, Denunziationsgebühren zc. welche auch künftig fortbestehen.

Wera, am 23. Januar 1849.

Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium das.
von Bretschneider.

Schlic.